

Förderrichtlinie

zur Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedswehren auf dem Gebiet der Traditionspflege, im Feuerwehrsport und der musiktreibenden Züge

1. Der Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e. V. setzt sich gemäß Satzung § 2 für die Förderung und Unterstützung der Mitgliedswehren bei der Traditionspflege von historischer Ausrüstung und Technik, im Feuerwehrsport und der musiktreibenden Züge ein.
- 2.a) Förderfähig sind alle Maßnahmen für den Erhalt und die Wiederherrichtung historischer Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, Geräte, Aggregate und Fahrzeuge, die sich im Bestand der Mitgliedswehren befinden. Neuanfertigungen von historischen Uniformen, Ausrüstungen werden nach wirtschaftlichen Aspekten unterstützt.
- b) Im Feuerwehrsport beschränkt sich die Unterstützung vordergründig auf den Erwerb von Geräten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wettkampfdurchführung, sowohl für Kreis- und örtlichen Wettbewerbe.
- c) Förderfähig sind Kosten für Reparaturen von Musikinstrumenten, sowie für Neubeschaffung von Beschallungstechnik, Notenmaterial und Musikinstrumenten der musiktreibenden Züge, deren Trägerwehr Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist.
3. Förderanträge sollten zum Zwecke der Haushaltsplanung formlos bereits im laufenden Jahr an den Vorstand gerichtet werden, um die Maßnahme im folgenden Jahr berücksichtigen zu können.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Entscheidungen über den Zuwendungsantrag trifft der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanvorgaben in Form einer Anteilsfinanzierung nach entsprechender Prüfung durch die jeweilige Arbeitsgruppe.
5. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
6. Ergänzende Hinweise sind in Anlage 1 und ein formgebundener Antrag in Anlage 2 zu beachten.

Die Förderrichtlinie wurde am 26.03.2011 durch die Delegiertenversammlung in Mittweida beschlossen und tritt somit in Kraft.

Die Erweiterung Pkt. 6 und die Anlagen wurden zur Verbandsdelegiertenversammlung am 19.03.2016 in Freiberg beschlossen und treten rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.